

Worum geht es bei der rechtlichen Betreuung?

Von einer rechtlichen Betreuung spricht man, wenn das Betreuungsgericht für eine volljährige Person eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellt und festlegt, für welche Aufgabenkreise eine Unterstützung erfolgen soll. Das neue Betreuungsrecht (in Kraft seit 01.01.2023) legt den Fokus auf die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Person. Der Begriff des „objektiven Wohls“, der Betreuern bis 2022 nach § 1901 BGB als Orientierung dienen sollte, taucht im neuen Betreuungsrecht nicht mehr auf. Stattdessen müssen Betreuer so handeln, dass Betroffene im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten können – auch wenn dies ggf. zu ihrem Nachteil ist (§ 1821 BGB).

Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuung eingerichtet?

Eine Betreuung kann nur eingerichtet werden, wenn die betroffene Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann (§ 1814 BGB). Die Unterstützung durch den Betreuer hat hierbei Vorrang vor Vertretungshandlungen.

Psychische Krankheiten

Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, z.B. als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen (Psychopathien).

Geistige Behinderungen

Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Seelische Behinderungen

Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

Körperliche Behinderungen

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Einrichtung einer Betreuung sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein.

Fürsorgebedürfnis

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten. Es kann sich um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge (z.B. Einwilligung Operation) oder des Aufenthalts (z.B. Vertrag für ein Pflegeheim) handeln. Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann (etwa den Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.) so rechtfertigt dies nicht die Einrichtung einer Betreuung. Hier sind praktische Hilfen zu organisieren (z. B. Putzhilfe, Essen auf Rädern, ambulanter Pflegedienst).

Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, wenn sie mit der Bestellung nicht einverstanden sind. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt daher der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich auf

- das „Ob“ der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers
- den Umfang der Aufgabenbereiche der Betreuung
- die Dauer der Anordnung

Andere Hilfen, z.B. Vorsorgevollmacht?

Eine Betreuung wird nur eingerichtet, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann. Dabei muss zunächst festgestellt werden,

ob nicht niederschwellige andere Hilfen ausreichend sind. So können Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste die betroffene Person bei praktischen Angelegenheiten des Alltags unterstützen. Sie können beim Ausfüllen von Anträgen (Rente, Sozialleistungen) oder der Steuererklärung helfen. Schuldnerberatungsstellen können Vermögensfragen klären. Diese Hilfen sind grundsätzlich vorrangig. Eines Betreuers bedarf es ebenfalls nicht, soweit Betroffene eine andere Person bereits bevollmächtigt haben (Vorsorgevollmacht). Jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Die so bevollmächtigte Person kann dann handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird in der Regel nicht eingeschaltet. Dies geschieht nur ausnahmsweise, wenn der Vollmachtnehmer sich als unfähig oder unredlich erweist und eine Kontrolle durch den Vollmachtgeber nicht mehr stattfinden kann. Diese sogenannte Kontrollbetreuung ist in § 1820 BGB geregelt.

Umfang der Betreuung

Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur für die Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen eine rechtliche Wahrnehmung tatsächlich erforderlich ist und sie dürfen sie von ihrer Vertretungsmacht auch nur dann Gebrauch machen, wenn der Betroffene nicht selbst handeln kann (§ 1821 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen nicht übertragen werden. Was Betreute noch selbst tun können und wofür sie eine gesetzliche Vertretung benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren mit Hilfe eines ärztlichen Gutachtens festgestellt.

Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Entrechtung oder Entmündigung, weil Betreute damit nicht geschäftsunfähig werden. Die Wirksamkeit der von ihnen abgegebenen Erklärungen beurteilt sich, wie bei allen anderen Personen, alleine danach, ob deren Wesen, Bedeutung und Tragweite verstanden wird und sie ihr Handeln danach ausrichten können. Ist eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden, ist die betreute Person – unabhängig von einer Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

Der Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass die Betreuung keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenbereiche einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Einwilligungsvorbehalte beziehen sich meist auf den Vermögensbereich. Die betreute Person bedarf dann grundsätzlich (außer bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens) der Einwilligung seiner Betreuerin oder seines Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der betreute Mensch sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz des betreuten Menschen vor krankheitsbedingter Selbstschädigung.

Dauer der Betreuung

Die Einrichtung einer Betreuung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. Dementsprechend wird in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, bis zu dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren, auf Antrag auch früher, muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden. Wird die Betreuung gegen den Willen des Betroffenen eingerichtet ist eine Überprüfung nach zwei Jahren vorgesehen, beim Einwilligungsvorbehalt gegen seinen Willen nach drei Jahren. Ziel der Betreuung ist, die Erhaltung der noch vorhandenen Handlungsfähigkeit; wünschenswert ist eine so weitgehende Stabilisierung, dass mit der Betreuung verbundene Einschränkungen wieder wegfallen können. Stirbt der betreute Mensch, endet die Betreuung automatisch, ohne dass es eines gerichtlichen Beschlusses bedarf. Die bisherige betreuende Person ist nicht mehr befugt, Verfügungen zu treffen. Diese Befugnis geht auf die Erben über.